



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Leitung
Datum 23.06.2021

Geschäftsanweisung Nr. 10a
Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt
nach §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 39 SGB VIII
und zur Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Inkrafttreten und Fortschreibung

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Dokumentation der Fortschreibung

Datum der Fortschreibung	Änderungsinhalt
01.07.2021	Herauslösung Leistungen nach §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII aus der GA Nr. 10, Erstellung einer gleichlautenden Richtlinie mit der Landeshauptstadt Potsdam


B. Rudolph
Fachdienstleiter

Einleitung

Die Erfüllung der Aufgaben eines Pflegekinderdienstes für das Territorium der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam Mittelmark obliegt der „Gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst“ in der Trägerschaft des Landkreises Potsdam Mittelmark. Überwiegend gleichlautende nachfolgende Richtlinie wurden für die Landeshauptstadt Potsdam und den Landkreis Potsdam Mittelmark abgestimmt und vereinbart.

Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Potsdam Mittelmark, für die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) werden einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII sowie nach § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) in nachfolgendem Umfang gewährt.

Die Antragstellung hat vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist in Ausnahmefällen möglich.

1 Leistungen

1.1 Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege

Laufende Leistungen werden für den regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf des jungen Menschen gezahlt.

Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld, als Annexleistung der Hilfe zur Erziehung) an Bezugsberechtigte bei Vollzeitpflege setzen sich aus den **Kosten für den Sachaufwand** (vgl. jährliche Empfehlung zur Fortschreibung Dt. Verein für öffentliche und private Fürsorge¹) und den **Kosten für Pflege und Erziehung** zusammen.

Hierbei kommen verschiedene Möglichkeiten der individuellen Bedarfsdeckung im Rahmen der Unterbringung von Pflegekindern in Pflegefamilien in Betracht und werden nachfolgend in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3. beschrieben.

¹ [Deutscher Verein e.V. | Empfehlungen und Stellungnahmen \(deutscher-verein.de\)](http://deutscher-verein.de)

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge prüft in jährlichen Abständen die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege und passt diese Empfehlung einer Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an.² Mit der Anpassung der jährlichen Pauschalbeträge entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gelten diese automatisch, auch abweichend von nachfolgenden Tabellen.

1.1 Pauschalbeträge

1.1.1 Dauerpflege

Alter des Pflegekinds (von... bis unter... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	571,00	249,00
6 – 12	657,00	249,00
12 – 18	722,00	249,00
Ab Vollendung des 18. Lebensjahres	722,00	249,00

1.1.2 Erhöhter erzieherischer Bedarf

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII besondere Formen der Familienpflege zu entwickeln und auszubauen, die einem **erhöhten erzieherischen Bedarf** des Pflegekinds gerecht werden. Ein gesonderter Antrag ist hierfür notwendig. Die Feststellung erfolgt über ein gesondertes Verfahren. Ein erhöhter erzieherischer Bedarf (Stufe 1-3) des Pflegekinds ist im Hilfeplanverfahren zu prüfen und durch die fallführende Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes abschließend festzustellen.³

Alter des Pflegekinds (von... bis unter... Jahren)	Stufe lt. Hilfeplanung	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	(geringer Bedarf) 1	571,00	480,00
	(mittlerer Bedarf) 2	571,00	880,00
	(hoher Bedarf) 3	571,00	1.115,00
6 – 12	1	657,00	480,00
	2	657,00	880,00
	3	657,00	1.115,00
12 – 18 und ab 18	1	722,00	480,00
	2	722,00	880,00
	3	722,00	1.115,00

² [Vollständige Empfehlung/Stellungnahme vom 16. September 2020 \[PDF, 160 KB\] \(deutscher-verein.de\)](#)

³ [Verfahren zur Feststellung eines erhöhten erzieherischen Bedarfs bei einem Pflegekind \(potsdam-mittelmark.de\)](#)

Anwendung der Richtlinie in Bezug auf die Zuständigkeiten externer Jugendämter - Anwendung § 39 Abs. 4 SGB VIII zum erhöhten erzieherischen Bedarf

Bei Zuständigkeiten externer Jugendämter und bereits festgestelltem erhöhten erzieherischen Bedarf bei einem Pflegekind empfehlen wir zunächst die Einstufung in Stufe 2. Eine Überprüfung kann jederzeit über die vertraglich gebundenen Beratungsstellen beauftragt werden und ist kostenpflichtig.

1.1.3 Kurzzeitpflege/Bereitschaftspflege

Alter des Pflegekindes (von... bis unter... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	571,00	348,70
6 – 12	657,00	348,70
12 – 18 Und ab Vollendung des 18. Lebensjahres	722,00	348,70

Freihaltegeld

Für Bereitschaftspflegefamilien wird ein „Freihaltegeld“ in Höhe von monatlich 300,00 € pro Platz gezahlt unabhängig von der Belegung. Es sei denn, der Vertrag über die Bereitschaftspflege legt andere Bedingungen fest.

1.2 Anrechnung von Kindergeld auf das Pflegegeld

In allen Altersstufen der Pauschalbeträge sind gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII Anrechnungsbeträge abzusetzen:

§ 39 Abs. 6 sieht – unter Bezugnahme auf den Familienausgleich nach dem Einkommenssteuergesetz zwingend die Anrechnung von Kindergeld auf die laufenden Unterhaltsleistungen vor. Die Höhe des Anrechnungsbetrages richtet sich danach, ob das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie ist (ggf. die Hälfte des Betrages nach § 66 EStG, § 39 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII) oder nicht (ggf. ein Viertel, § 39 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII)

1.3 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen wird entsprechend der Empfehlungen des Dt. Vereins für öffentliche und private Fürsorge insgesamt wie folgt festgelegt:

Unfallversicherung	Alterssicherung
175,78 EUR / pro Jahr/pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	Mindestens hälftiger Beitrag der gesetzl. Rentenversicherung (max. 42,53 EUR/ Monat) pro Pflegekind ein Pflegeelternanteil

(Entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege)

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden den Pflegeeltern auf Antrag und nach einmaliger Vorlage entsprechender Police mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen. Änderungen in der Police sind anzuzeigen. Ein Nachweis über die tatsächlich gezahlten jährlichen Beiträge (mittels Kontoauszug) ist unaufgefordert zu erbringen.

Alterssicherung:

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Altersversicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine Kostenteilung mit anderen Jugendämtern ist vorzunehmen, indem der auf das Kind entfallende Betrag durch das örtlich zuständige Jugendamt selbst zu tragen ist (z.B. 1/2 bei 2 Kindern, 1/3 bei 3 Kindern).

Unfallversicherung:

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 14,65 EUR monatlich (175,78 EUR/Jahr) pro Pflegeelternanteil. Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbetrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt. Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

1.4 Ausstattung der Pflegestelle

Für die Erstausrüstung einer Pflegestelle ist ab tatsächlicher Aufnahme eines Kindes ein einmaliger Zuschuss bis zu 900,00 € für Mobiliar und Zubehör vorgesehen.

Die Ausstattung ist an das Kind gebunden und zu bewilligen. Im Fall der Beendigung des Pflegeverhältnisses verbleiben die Gegenstände der erstmaligen Einrichtung bzw. der Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung als Eigentum im Haushalt der Pflegefamilie.

In der Bereitschaftspflegestelle ist unabhängig von der Belegung (nicht kindgebunden) ebenfalls eine Erstausrüstung in Höhe von 900 € vorgesehen. Die Kosten für die Ausstattung werden durch das Jugendamt getätigt, wo die Pflegefamilie bzw. Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Sofern besondere Bedarfe (z.B. Änderung der Altersgruppe) eine Ergänzungsausstattung erfordern, muss diese begründet im Antrag werden.

Für die Ausstattung von Pflegestellen im Rahmen von Dauerpflege und Bereitschaftspflege gilt grundsätzlich:

Nach Ablauf von 5 Jahren kann im Einzelfall und nach Prüfung für Ersatz- bzw. Ergänzungsausstattung max. 500 € nach Einzelfallprüfung der Gemeinsamen Fachstelle gewährt werden. Entsprechende Belege/Quittungen sind vorzulegen bevor die Auszahlung vorgenommen wird.

1.5 Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie, Beurlaubung

Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegestelle untergebracht (z.B. Urlaub, Kur, Krankenhausaufenthalt u.a.) wird das Pflegegeld für die Dauer von 30 Tagen (4 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 30 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu der Pflegeperson zurückkehrt, nicht angerechnet.

Bei einer Beurlaubung in die Herkunftsfamilie (Eltern, Großeltern, Verwandte) ist analog wie bei stationären Unterbringungen das Verpflegungsgeld über das zuständige Jugendamt auszusahlen. Bei **Beurlaubung des Kindes/Jugendlichen von mehr als 3 Tagen** in den elterlichen Haushalt oder zu Verwandten/sonstigen Bezugspersonen, ist auf Antrag ein Beurlaubungsgeld zu zahlen. Der Antrag ist von der Person zu stellen, in dessen Haushalt beurlaubt werden soll. **An- und Abreisetag ist als ein Tag zu werten.**

1.6 Zuschüsse für Weiterbildungsmaßnahmen der Pflegeperson / Pflegeeltern

Auf Antrag und Einzelfallprüfung können die Pflegepersonen jährlich einen Zuschuss für Weiterbildungsmaßnahmen in Höhe von bis zu 50,00 €/ pro Person erhalten. Der Antrag ist vor Besuch der Weiterbildung durch den Pflegekinderdienst zu prüfen. Ohne Zustimmung des Pflegekinderdienstes werden keine Zuschüsse ausgezahlt. Den entsprechenden Nachweis / Belege sind vorzulegen.

2 Beihilfen für Pflegekinder

2.1 Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung

Geburtstag, Weihnachtsgeld, Jährliche Urlaubsgestaltung /Ferienfahrt

2.2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung-

Nebenleistungen, die auf Antrag gewährt werden, sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

2.2.1. Lernmittel

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden auf Antrag und Vorlage eines Bücherzettels der Schule gemäß Brbg. Schulgesetz / der gültigen Lernmittelverordnung (derzeit gemäß § 12 Abs. 1, Pkt. 1-3) übernommen, soweit diese Exemplare nicht als Freixemplare durch den Schulträger bereitgestellt werden.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Arbeitshefte) erforderlich sind, werden diese in der tatsächlichen Höhe gewährt

2.2.2. Digitale Endgeräte

Die Kosten für digitale Endgeräte werden unter nachfolgenden Voraussetzungen im Umfang von höchstens 350 € übernommen soweit den Schülerinnen und Schülern von ihrer jeweiligen Schule oder von Dritten digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden.

1. Das Pflegekind besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule.
2. Das Pflegekind nimmt pandemiebedingt am Distanzschulunterricht teil, weil der Präsenzunterricht entsprechend der Beschlusslage des Landes

Brandenburg ausgesetzt ist (auch wenn dieser aufgrund der landesinternen Möglichkeiten freiwillig erfolgt).

3. Dem Pflegekind wurde kein digitales Endgerät von der jeweiligen Schule, dem Schulträger oder sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt und kann auch nicht in Aussicht gestellt werden
4. Eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Zurverfügungstellung/Ausleihmöglichkeit liegt als Nachweis vor (Anlage 1).

2.2.3. Beihilfe für den Berufsstart

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen erfolgt keine pauschale Regelung.

Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung **kann** einzelfallabhängig, einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

Vor Antritt der Ausbildungsstelle sind folgende Leistungen bei der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen:

- Reisekosten
- Übergangsbeihilfe
- Arbeitsbekleidung und Arbeitsgerät (Ausrüstungsbeihilfe)
- Umzugskostenbeihilfe

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BbiG (Berufsausbildungsgesetz) hat der Ausbildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung zum Ablagen der Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Fahrkosten zur Schule oder Ausbildungsstätte werden übernommen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind (z.B. über das Schulverwaltungsamt, Berufsausbildungsbeihilfe) oder nach § 93 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden.

2.2.4. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler/ Schülerin durch eine geeignete Person erhält, um außergewöhnlich, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen hat.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers / der Schülerin sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 Minuten) begrenzt bleiben.

Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Ein Honorar für Einzelnachhilfeunterricht in Höhe von bis zu 18,50 € / pro Schulstunde ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalls angemessen. Vorrangig sind für Nachhilfeunterricht die dafür entsprechenden Institutionen aufzusuchen.

Für die Erteilung von Nachhilfeunterricht, ist ein entsprechender Antrag und eine Bestätigung der Schule vorzulegen (siehe Anlage 1).

2.3 Kosten für Familienheimfahrten

1. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige dar.

2. Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach Festlegung im Hilfeplan erfolgen.

3. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson (nach Stellungnahme des Sozialarbeiters) sollen ebenfalls übernommen werden.

4. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

5. Eltern/ Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen.

(Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern/ Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Einrichtung ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden.)

6. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,30 € pro Entfernungskilometer, einfache Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

(Hinweis: Der Erstattungsbetrag der Kosten für den Entfernungskilometer entspricht den Regelungen nach dem Einkommenssteuergesetz)

2.4 Kosten für die Kindertagesbetreuung

PM Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten Hilfe nach §§ 33,34, 35a SGB VIII für diese Kinder erhalten, übernimmt das für diese Leistung zuständige Jugendamt auf Antrag die Elternbeiträge (ohne Essengeld etc.) entsprechend des Kitagesetzes Land Brandenburg.

Dem Antrag auf Kostenübernahme ist der Betreuungsvertrag und die Satzung des Trägers beizufügen.

3 Krankenhilfe § 40 SGB VIII

3.1. Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist für junge Menschen, denen Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt wird, Krankenhilfe zu leisten. Dazu zählt

- Sicherstellung der medizinischen Versorgung und der Gesundheitsvorsorge nach § 40 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VIII, hier gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII d. h. die Leistungen der Krankenhilfe sollen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen
- Übernahme von Zuzahlungen und Eigenanteilen nach § 40 Satz 3 SGB VIII
- Übernahme von Beiträgen für eine freiwillige Krankenversicherung im Rahmen der Leistungen nach § 40 Satz 4 SGB VIII

Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter - insbesondere wenn ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils - nicht abgeleitet werden kann. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung übernommen werden. (Hinweis: § 40 SGB VIII; § 264 SGB V)

Weitere medizinische Aufwendungen die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören werden im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen. Hierzu gehören zum Beispiel

nicht verschreibungspflichtige Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Heilpraktiker, homöopathische Arzneimittel, Privatrezepte sowie einer nicht vorliegenden medizinischen Notwendigkeit von kieferorthopädischen Leistungen, Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, die Inanspruchnahme eines Therapeuten der über keinen Kassensitz verfügt oder nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden.

Des Weiteren werden medizinische Aufwendungen die für die Grundausstattung einer Hausapotheke vorgehalten werden sollten, nicht übernommen. (Dazu zählen zum Beispiel- Schmerz- u. Fiebermittel, Medikamente gegen Insektenstiche, Erkältungskrankheiten-außer Nasenspray, Verdauungsbeschwerden, Verstopfungen, Durchfall, Pflaster, Kompressen usw.)

3.1.1. Sehhilfen

Beihilfen für Sehhilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag in Höhe von 70,00 € in der Regel nicht überschritten werden soll. Die Gewährung erfolgt nach vorheriger Antragsstellung unter Vorlage folgender Nachweise:

- Ärztliche Verordnung (bei erstmaliger Anschaffung einer Brille)
- Vorlage eines Kostenvoranschlages des zuständigen Optikers

Kosten für Ersatzbeschaffung werden nur im Abstand von 3 Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien gewährt.

3.1.2. Kieferorthopädische Behandlung

Es erfolgt die Übernahme des Eigenanteils für den Zeitraum der Jugendhilfegewährung unter der Bedingung, dass der Rückerstattungsanspruch des Eigenanteils (§ 29 Abs. 3 SGB V) gegenüber der Krankenversicherung abgetreten oder direkt durch das Jugendamt geltend gemacht wird.

Die Antragstellung hat im Vorfeld unter Vorlage des Heil- und Kostenplans zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Behandlung durch Mitwirkung des jungen Menschen erfolgreich abgeschlossen wird.

3.1.3. Übernahme der Kosten von therapeutischen Maßnahmen

Besteht wegen einer Erkrankung dem Grunde nach ein Leistungsanspruch auf medizinische Rehabilitation nach dem SGB V, so ist die gesetzliche Krankenversicherung auch verpflichtet, die Leistung zu erbringen. Leistungen der

Jugendhilfe entbinden die Krankenversicherung nicht davon, eigene Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erbringen (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

4. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall (Öffnungsklausel)

Auf Antrag können in Ausübung des Ermessens weitere, hier nicht dargestellte, Nebenleistungen gewährt werden, wenn diese durch die Besonderheiten des Hilfefalls erforderlich sind. Die Notwendigkeit ist durch den fallzuständigen Sozialarbeitenden im Hilfeplanverfahren zu prüfen und schriftlich zu begründen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung vom **01.07.2021** in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Bescheinigung Nachweis der Schule – mobile Endgeräte

Anlage 2 Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Anlage 3 Gesamtübersicht der Annexleistungen

Anlage 1

Für _____ (vollständiger Name des Kindes) wurden/werden Leistungen für die Beschaffung eines digitalen Endgerätes (nebst Zubehör/ Software) zur **Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht** beantragt. Um prüfen zu können, ob und in welchem Umfang der geltend gemachte Bedarf besteht, ist die Mithilfe der besuchten Schule beziehungsweise des Schulträgers erforderlich. Wir bitten Sie daher, diesen Bogen auszufüllen, die Fragen zu beantworten und die Bescheinigung zu unterschreiben.

Bescheinigung

des Schulleiters/ der Schulleiterin

des Schulträgers

Name und Anschrift der
besuchten Schule

besuchte Klassenstufe _____

1. Wird der Schulunterricht pandemiebedingt als Distanzunterricht durchgeführt?

ja nein

Wenn ja,

a. wird mit vorhandenen Schulgeräten gearbeitet?

ja nein

b. ist das o. g. Kind hiervon betroffen? Ja _____ Nein _____

c. benötigen die Schüler und Schülerinnen für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht ein – gegebenenfalls eigenes - digitales Endgerät (PC, Laptop, Netbook, Tablet)?

ja nein

2. Besteht die Möglichkeit,

a. dass sich die Schüler und Schülerinnen hierfür von der Schule ein entsprechendes digitales Endgerät ausleihen können?

ja nein

Wenn nein, weshalb nicht?

- b. dass die Schule die benötigten Geräte für das o. g. Kind aus den Rahmen des sogenannten Digitalpakts Schule zwischen Bund und Ländern für die Schulen abrufbaren Geldmitteln beschafft?

ja nein

Wenn nein, weshalb nicht?

3. Ist in naher Zukunft damit zu rechnen, dass für die Schülerinnen und Schüler Leihgeräte zur Verfügung stehen, z. B. im Rahmen der Ausstattung der Schulen nach dem sogenannten Digitalpakt Schule zwischen Bund und Ländern?

nein ja, voraussichtlich ab _____

_____ (vollständiger Name des Kindes) benötigt für die häusliche Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht folgendes digitales Endgerät (Mehrfachnennung möglich):

PC Laptop Netbook Tablet

ausgefüllt von:

Ort, Datum
Schulträgers

Name und Unterschrift des Schulleiters/ der Schulleiterin

Stempel der Schule/ des

Anlage 2

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

(von Antragsteller/-in auszufüllen)

Schüler/in	
Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift

Einwilligung
Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.
Datum/Unterschrift

(von Schule auszufüllen)

Schule	
Name der Schule	Anschrift

Für die o. g. Schülerin/ den o. g. Schüler wird Lernförderung beantragt in der Klassenstufe _____ im Fach/ in den Fächern _____ / _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/> Der Erwerb der wesentlichen Lernziele ist gefährdet. (z.B. Gefährdung der Versetzung oder kein ausreichendes Leistungsniveau in einzelnen Fächern, Erreichung eines höheren Lernniveaus insbesondere zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt)
<input type="checkbox"/> Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Lernziele zu erwerben.
<input type="checkbox"/> Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.
<input type="checkbox"/> Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Empfehlung der Schule	
<input type="checkbox"/> Einzelförderung	<input type="checkbox"/> Gruppenförderung
<input type="checkbox"/> 1 Stunde / Woche	<input type="checkbox"/> 2 Stunden / Woche

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist	
Frau/Herr _____	Telefon _____
Ort, Datum _____	

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters	Stempel der Schule
---	--------------------

Anlage 3

Übersicht der Nebenkosten des Landkreis Potsdam Mittelmark auf einen Blick

Punkt lt Richtl.	Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewilligung	mit Stell- ungn. Soz. RSD/ ASD	mit Stellung- nahme Soz. PKD	m. Nachweis oder Beleg	pauschale Gewähr.	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
1.1.	Pflegegeld							
	Kosten für Sachaufwand Altersstufe (von ... unter ... Jahren)							
1.1.1.	0 bis 6 Jahre					X	571,00 €	monatlich
bis	6 bis 12 Jahre					X	657,00 €	monatlich
1.1.3	12 bis 18 Jahre					X	722,00 €	monatlich
	über 18 Jahre					X	722,00 €	monatlich
1.1.1.	Kosten für Pflege und Erziehung (Dauerpflege)					X	249,00 €	monatlich
1.1.2.	Erhöhter erzieherischer Bedarf							
	Stufe 1		X	X			480,00 €	Stufe 1 n. Prüfung
	Stufe 2		X	X			880,00 €	Stufe 2 n. Prüfung
	Stufe 3		X	X			1115,00 €	Stufe 3 n. Prüfung
1.1.3	Bereitschaftspflege				Vertrag		348,70 €	Siehe vertragliche Bedingungen
1.1.3.	Bereitschaftspflege Freihaltgeld				Vertrag	X	300,00 €	monatlich
1.3.	Alterssicherung	X			X		max. 42,53 €	für Pflegepersonen Einzelfall/Monat
1.3.	Unfallversicherung	X			X		175,78 €	für Pflegeperson Einzelfall/Jahr/ Monat
1.4.	Erstausstattung d. Pflegestelle (auch Bereitschaftspflege)	X			X		max. 900,00 €	Ersatzbeschaffung nach 5 Jahren

Punkt lt Richtl.	Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewilligung	mit Stell- ungn. Soz. RSD/ ASD	mit Stellung- nahme Soz. PKD	m. Nachweis oder Beleg	pauschale Gewähr.	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
2.1.	Geburtstag					X	26,00 €	jährlich
2.1.	Weihnachten					X	52,00 €	Jährlich im Dez.
2.2.	Urlaubsgeld					X	256,00 €	jährlich im Juli
2.2.	Schwangerenbekleidung	X			X m.Mutter- pass		max. 100,00 €	einmalig
2.2.	Erstbek. Neugeb.	X			X		max. 100,00 €	einmalig
2.2.	Taufe/Namensgebung	X			X		max. 100,00 €	einmalig
2.2.	Erstkomm./Jugendw.	X			X		max. 200,00 €	einmalig
2.2.	Schuleinführung	X			X		max. 155,00 €	einmalig
2.2.	Klassenfahrt/Kita	X			X		tats. Kosten	
2.2.	Verselbständigungs- pauschale bei WG - Einzug	X			X		900,00 € 450,00 €	einmalig
2.2.	Mietkaution bei WG – Einzug	X			X		max. 500,00 € max. 250,00 €	einmalig m. Nachweis
2.2.	Babyschale	X			X		max. 50,00 €	einmalig
2.2.	Kinderwagen	X			X		max. 200,00 €	einmalig
2.2.	Autokindersitz	X			X		max. 65,00 €	einmalig
2.2.	Leistungen f. soz. u. kulturelle Teilhabe	X			X		max. 15,00 €	monatlich
2.2.2.	Lernmittel/ Berufsausbildung Schulgeld	X			X			Einzelfall
2.2.2.	Mobile Endgeräte	X		X	X		max. 350,00 €	Einzelfall
2.3.	Nachhilfeunterricht	X	X		X		bis zu 18,50 €	Einzelfall
2.5.	Familienheimfahrten PKW pro km günst. Verbindung ÖPNV	X	X		X		0,30 € einfache Entfernung	bis zu 12 Fahrten oder gemäß HPG
2.6.	Kitakosten	X			X			Einzelfall

Punkt lt Richtl.	Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewlligun g	mit Stell- ungn. Soz. RSD/ ASD	mit Stellung- nahme Soz. PKD	m. Nachweis oder Beleg	pauschale Gewähr.	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
3.1.1.	Sehhilfen	X			X		max. 70,00 €	
3.1.2	kieferorthop. Behandl.	X			X		nach Behandlung gsplan	Keine Igelleistungen
3.1.3.	Therapiekosten	X		X	X		Nachweis	Einzelfall